

stratus. Partis I tom. 2 continens Annales tam profanos quam ecclesiasticos cum statu literarum ab anno 1101—1308, Friburg, 1862). Sowohl hinsichtlich der historischen Methode als der Darstellung reißt sich dieses Werk den besten geschichtlichen Leistungen an. Früher hatte Neugart veröffentlicht: Beschreibung der feierlichen Uebersetzung einiger Gebeine des hl. Pirmin, St. Blasien 1777; Doctrina de sacramento poenitentiae recte administrando, S. Blas. 1778; Spicilegium precum quotidianarum ad usum sacerdotum, ib. 1787. Nach Kärnthen übergesiedelt, arbeitete P. Krubert mit allem Eifer an der kärnthischen Geschichte, worüber er mehrere gebiegene Schriften herausgab, nämlich: Analecta Carinthiaca et Juvaviensia, Handschrift von 1816; Codex traditionum monasterii S. Pauli notis illustratus, Handschrift von 1818; Historia monasterii Ord. S. Benedicti ad S. Paulum in valle inferioris Carinthiae Lavantina, 2 voll., gedruckt Klagenfurt 1848 u. 1854; Kurze Geschichte des Chorherrenstiftes Eberndorf in Kärnthen, abgedruckt im Archiv für kärnthische Geschichte und Topographie, 1. Jahrg., Klagenfurt 1817, 97 ff. Ferner verfasste Neugart Specimen lexici topograph.-genealogici interioris Austriae, Handschrift von 1818, und Libellus majores maternos Rudolphi I. regis exhibens (editit L. Weber), Klagenf. 1850. (Vgl. E. von Wurzbach, Biogr. Legion des Kaiserthums Oesterreich, Wien 1869, XX, 246—249; J. Baber, Das ehemalige Kloster St. Blasien auf dem Schwarzwalde und seine Gelehrten-Academie, Freib. 1874, 115 ff., Sonderabdruck aus d. Freib. Diöcesan-Archiv VIII; Mone, Quellensammlung der bairischen Landesgesch. I, Karlsruhe 1848, 49; Derj., Geschichte des Oberrheins, neue Folge IV, 1, 46 ff.) [Krieg.]

**Neugriechische Kirche**, s. Griechenland V, 1215 ff.

**Neuhebräische Sprache und Literatur**, s. Rabbinische Sprache und Literatur.

**Neujahr**, d. h. der Tag, von welchem ab ein neues Jahr gezählt wird, ist ein conventioneller Termin, der, wie bei den einzelnen Völkern, so auch im Wechsel der Zeiten bei demselben Volke verschieden war. In der Frist eines Sonnenjahres kommen nach den vorwaltenden Verhältnissen verschiedene Jahresgrenzen und damit verschiedene Jahresanfänge zur Geltung: das bürgerliche oder Kalenderjahr; das an dieses sich anschließende kirchliche Jahr der fest datirten, stehenden Feste, der vorzugsweise Kirchenjahr genannte Jahreslauf der beweglichen Festzeiten; das Steuern-, das Mieth- und Pacht- oder Dienstjahr u. dgl.

Die alten Aegypter begannen ihr Jahr an dem Tage, an welchem der Sirius in der Morgendämmerung zum ersten Male sichtbar wurde, das jüdische Volk am ersten Tage des Monates Nisan, in welchen das Frühlingäquinoccium und das Osterfest einfielen; mit diesem Tage beginnen die Juden noch jetzt ihr religiöses oder Festjahr, wäh-

rend sie ihr bürgerliches Jahr am 1. Tischri mit dem Eintritt des Neumonds zur Zeit des Herbstäquinocciums (s. d. Art. Feste bei den Juden 4, ob. IV, 1442) anfangen. Bei den christlichen Völkern waren bis in die neuere Zeit, wo der 1. Januar als Neujahrstag allgemein angenommen wurde, sechs verschiedene Jahresanfänge in Geltung: bei den Griechen der 1. September, im Abendlande (im Anschluß an den altrömischen Gebrauch) der 1. März und der 1. Januar, sowie mit Rücksicht auf die christlichen Festgeheimnisse die Feste Weihnachten (25. December), Mariä Verkündigung (25. März) und Ostern. Als das Christenthum im römischen Reiche sich ausbreitete, konnte die staatliche Jahresberechnung von den Christen unbedingt befolgt werden, da diese rein bürgerliche Einrichtung den christlichen Glauben und das religiöse Leben nicht berührte. Den Jahresanfang, der seit der Gründung Roms der 1. März war, hatte Jul. Cäsar bei der Einführung des nach ihm benannten Kalenders (46 v. Chr.) endgültig auf die Kalenden des Januar verlegt. Da nun aber der Jahreswechsel, das Neujahrstfest, in Rom und in den Provinzen mit abgöttischen Festlichkeiten zu Ehren des Janus, mit ausschweifenden Gelagen und einem alle Sittlichkeit verletzenden Mummenschanz gefeiert wurde und auch Christen an diesem anstößigen und sündhaften Treiben sich theiligten, so sahen sich, nachdem bereits Tertullian (De idololatr. 14) gegen dieses heidnische Unwesen Klage geführt hatte, im Occident wie im Orient, in Italien, Afrika und Gallien die Bischöfe und die Concilien bis über das 8. Jahrhundert hinaus gezwungen, gegen die Ausschweifungen am Neujahrstfeste eindringlich zu mahnen; so die hl. Ambrosius (Sermo 7), Augustinus (Serm. 197. 198; vgl. Contra Faust. 20, 4), Petrus Chrysologus (Sermo 155), Chrysostomus (Hom. in Kalendis), Maximus von Turin (Hom. 16), das zweite Concil von Tours im J. 567 (can. 17), das vierte von Toledo im J. 633 (can. 11), das trullanische Concil 692 (can. 62) u. A. Eine andere Sitte, die der Neujahrsgeschenke, der stronao, wurde wegen ihres Zusammenhangs mit dem Göttercult und ihrer abergläubischen Deutung, dann aber auch, weil sie in Folge eines übertriebenen Luxus die socialen Verhältnisse schädigte, von den kirchlichen Lehrern und den Concilien noch im 6. Jahrhundert nicht minder bekämpft (s. d. Art. Feste, volkstümliche, ob. IV, 1396 ff.). Das verwerfende kirchliche Urtheil richtete sich einzig gegen die heidnischen Anschauungen und den Unfug bei der Feier des neuen Jahres, nicht aber gegen diese Feier selbst oder gegen den Gebrauch, mit den Heiden gleichmäßig das Jahr zu beginnen und zu zählen. Der 1. Januar als Neujahr erhielt zugleich mit dem julianischen Kalender gewissermaßen eine kirchliche Approbation dadurch, daß die Sterbetage der Martyrer und andere religiöse Gedenktage nach dem Schema dieses Kalenders festgesetzt wurden; die Festverzeichnisse in